

WIR BRINGEN SIE AUF DIE ERFOLGSSPUR!

EPD014

Das Beratungsinstitut für nachhaltige
Selbstverwirklichungskonzepte



Im Dialog zum Erfolg!

Individual-Coachings mit
Nachhaltigkeitsgarantie

Was ist ein Aktivierungs- & Vermittlungsgutschein (AVGS)?

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) ist ein Fördermittel und Dokument, in dem sich der zuständige Leistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter oder Kommune) verpflichtet, Sie zu fördern und an einen Träger, wie z. B. eine private Arbeitsvermittlung, eine Vermittlungsvergütung für die geleistete Vermittlung zu zahlen.

Antrag auf Erteilung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines für Maßnahmen bei einem Träger (z.B. private Arbeitsvermittlung - MPAV)

muss durch den Arbeitssuchenden in persönlicher, telefonischer oder schriftlicher Form (Fax, E-Mail, Brief) bei dem zuständigen Leistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter oder Kommune) gestellt werden. Einen Musterantrag senden wir Ihnen gerne auf Anfrage per E-Mail zu.



Anspruchsvoraussetzungen



Ermessensleistung (ab dem ersten Tag):

- ALG-I-Empfänger (weniger als 6 Wo.)
- ALG-II-Empfänger (Hartz IV)
- Selbstständige und Nichtleistungsempfänger
- Berufsrückkehrer nach § 20 SGB III
- Fach- und Hochschulabsolventen
- gekündigte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer 3 Monate vor Ende der Befristung des Beschäftigungsverhältnisses, der Elternzeit, des Studiums oder der Ausbildung
- Beschäftigte in Transfergesellschaften.

Rechtsanspruch:

Noch nicht vermittelte ALG-I-Empfänger, die innerhalb der letzten 3 Monate vor AVGS-Beantragung mindestens 6 Wochen arbeitslos gemeldet waren.

Wichtige Details im AVGS

- Die Gültigkeitsdauer muss 3 bis 6 Monate (gängige Praxis – 3 Monate) umfassen.
- Der AVGS sollte keine regionale Beschränkung für den Träger und/oder Beschäftigungsort beinhalten.



Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung



- Einhaltung der regionalen Beschränkung (falls festgelegt).
- Der Abschluss des Arbeitsvertrages und der Beginn der Beschäftigung müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS erfolgen.
- Es muss eine Beschäftigungsdauer von mindestens 3 Monaten vereinbart worden sein.
- Es muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Std./Wo. vermittelt worden sein.
- Der Arbeitssuchende darf bei dem Arbeitgeber während der letzten 4 Jahre vor der Arbeitslosmeldung nicht länger als 3 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (Ausnahme: Schwerbehinderte).

**Weitere Bedingungen und Einzelheiten entnehmen sie bitte ihrem AVGS!
Alle Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.**